

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim (Fernwärmeabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim vom 23.06.2014 (Hauptsatzung) in der derzeit gültigen Fassung vom 04.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 16.06.2020 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird unter „Anlage“ wie folgt neu gefasst:

Anlage

Versorgungsgebiete sind:

- Das Baugebiet G 14 in der Ortslage Nettersheim:
 - Teilbereich „Zur Klosterquelle“ mit den Straßen „Hasenweg“, „In den Sechs Morgen“ und „Zur Klosterquelle“
 - Teilbereich „Auf Graben“ mit der Straße „Auf Graben“
 - Teilbereich „Brotkiste“ mit der Straße „Zur Brotkiste“
 - Teilbereich „Auf Graben II“ mit den Straßen „Auf Boesten“, „Feldlerchenweg“ und „Fossilienweg“
- Pflegezentrum Sankt Hermann Josef, Höhenweg 2 – 6 in Nettersheim

und die folgenden Grundstücke mit den dort aufstehenden kommunalen Gebäuden im Eigentum der Gemeinde Nettersheim:

- Gemarkung Nettersheim Flur 6 Nr. 443 mit den Gebäuden Gesamtschule Eifel – Standort Nettersheim und Familienzentrum Nettersheim
- Gemarkung Nettersheim Flur 6 Nr. 433 mit den Gebäuden Jugendgästehaus sowie Turn- und Schwimmhalle Nettersheim

- Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 42 mit dem Gebäude der Alten Schmiede
- Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 278 und 279 mit dem Gebäude Naturzentrum
- Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 262 mit dem Gebäude Holzkompetenzzentrum
- Gemarkung Nettersheim Flur 15 Nr. 256 mit dem Sportlerheim am Sportzentrum

Die Gemeinde Nettersheim kann auf schriftlichen Antrag des / der jeweiligen Grundstückseigentümers/in weitere Grundstücke, die an die vorhandene Wärmeleitung unmittelbar angrenzen, jedoch nicht Teil des Versorgungsgebietes sind, zulassen, wenn dies dem Zweck der öffentlichen Einrichtung

(§ 1) dient und Gründe des mit der Errichtung verbundenen Gemeinwohls, insbesondere in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht, bei langfristiger Betrachtung nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über den Anschluss derartiger Grundstücke trifft der Rat im jeweiligen Einzelfall.

Aufgrund vorstehender Regelungen angeschlossene Grundstücke werden Teil der Versorgungsgebietes, auf das die satzungsmäßigen Regelungen uneingeschränkte Anwendung finden.

Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Fernwärmeversorgung die Gemeinde Nettersheims im Rahmen der geltenden gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nettersheim, den 16.06.2020

gez. Pracht